

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

Moderater Gehaltsabschluß für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung,

- am 1. April 1996 im Ausmaß von S 2.700,-- und

- am 1. Februar 1997 im Ausmaß von S 3600,--

für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete und im entsprechenden Teilausmaß für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z.1 (1.Hauptstück):

Wegen der Anfügung eines neuen Paragraphen war das Inhaltsverzeichnis um den § 61 zu ergänzen.

Zu Z.2 (§§ 15, 17, 19, 24, 25, 35, 41 und 49):

Mit Beschluß des Landtages vom 26. April 1995 wurden u.a. die Bestimmungen über die Haushaltszulage mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1995 abgeändert. Der Grundbetrag der Haushaltszulage wurde ersatzlos aufgehoben. Anstelle des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage von bisher S 150,-- für jedes Kind wurde eine Kinderzulage im Ausmaß von S 200,-- für jedes Kind geschaffen.

Zu Z.3 (§ 29):

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1987, GZ:21/87-7, wurde der § 26 Abs.3 Zif.2 des Gehaltsgesetzes 1956, der für Bundesbeamtinnen die Gewährung einer Abfertigung vorsah, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes ausschieden, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht den im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemein arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes, anzusehen.

Da mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1993 die Bestimmungen über den Erhalt einer Abfertigung nach § 40 Abs.3 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420-27, geändert und im § 40 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz die Absätze 9 und 10 angefügt wurden, war die Zitierung und der Verweis auf das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz dementsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 4 (§ 38)

Um eine Ungleichstellung der Ärzte im Hinblick auf die sonstigen Bediensteten im Gemeindebereich zu beseitigen, war die bestehende Pflegefreistellung den Bestimmungen über die Pflegefreistellung in der DPL 1972 bzw. in den Gemeinde-Beamtendienstordnungen anzugleichen.

Zu Z.5 (§ 61):

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 16. Februar 1996 für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 ein Gehaltsabkommen erzielt. Dieses Gehaltsabkommen soll auch für Vertragsbedienstete von Gemeinden Geltung haben. Die Vertragsbediensteten sollen mit 1. April 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,- und mit 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung von S 3.600,- erhalten. Den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages.

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Vertragsbedienstete am jeweiligen Stichtag Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Gemeindedienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung. Der Anspruch auf Einmalzahlung gebührt im aliquoten Ausmaß, wenn der Vertragsbedienstete am Stichtag teilbeschäftigt ist.

Die Einmalzahlungen wirken sich auf die laufenden Bezüge nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen udgl. einzubeziehen.

Zu Artikel II:

Da mit Beschluß des Landtages vom 26. April 1995 die Bestimmungen über die Haushaltszulage mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1995 abgeändert wurden, war die Bestimmung rückwirkend mit 1. Mai 1995 in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
W a g n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

